



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

EINGESCHRIEBEN

An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Eingebracht beim
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Naturschutz (RU5)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Spitz an der Donau, am 18. Oktober 2018

Angefochtener Bescheid: Bescheid vom 18.09.2018, RU5-BE-1207/007-2018
NÖ Teichwirteverband, NÖ Fischereiverband, Antrag gemäß §
20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf Erteilung der Ausnahmege-
nehmigung zum Eingriff in die Fischotterpopulation

Beschwerdeführer: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunis-
tik und angewandten Naturschutz
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau
(ZVR: 824052569)

belangte Behörde: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Naturschutz (RU5)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18.09.2018, RU5-BE-1207/007-2018, innerhalb offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs 1 lit b, sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus.

1. Zur Beschwerdeberechtigung

1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf und Zusammenfassung der Beschwerdeberechtigung

In besagtem Verfahren RU5-BE-1207/007-2018 wurde aufgrund des Antrages des NÖ Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes vom 25.05.2018 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 20 Abs. 4 und 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500) aufgrund der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat) erteilt. An solchen Verfahren sind gemäß unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH (EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15 und des Landesverwaltungsgerichts (LVwG 19.02.2018, Ra 2015/07/0074-6) anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer LANIUS wurde so wie vier andere Umweltverbände in diesem Verfahren als Partei beteiligt, nachdem der von zweien dieser Organisationen bekämpfte Erstbescheid RU5-BE-1207/001-2016 vom Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 25.06.2018 aufgehoben wurde (LVwG-AV-564/001-2018 und LVwG-AV-624/001-2017). Daraufhin wurde seitens der Behörde das neu eingeholte Gutachten KOFLER zur Akteneinsicht vorgelegt und von der FG LANIUS und anderen Umweltverbänden dazu Stellungnahmen abgegeben (siehe 3.9.). Die darin erhobenen Einwendungen blieben wie diejenigen der anderen einschreitenden Umweltverbände gänzlich unberücksichtigt und ein zum Erstbescheid inhaltlich weitgehend deckungsgleicher Bescheid wurde mit Datum 18.09.2018 erlassen.

1.2. Beschwerdepunkt

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutz- und insbesondere artenschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht werden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

2. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des

BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGGV innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen. Der bekämpfte Bescheid wurde am 18.09.2018 erlassen und am 20.9.2018 am Postweg zugestellt.

Die vierwöchige Frist endet daher mit 18.10.2018. Die Beschwerde wird mit 18.10.2018, somit innerhalb offener Frist erhoben.

3. Inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheids

3.0. Schutzgut Fischotter

Der Fischotter (*Lutra lutra*) zählt zu den Marderartigen und ist durch eine Reihe von morphologischen Anpassungen bestens an das Wasserleben angepasst. Männchen können eine Körperlänge (mit Schwanz) von bis zu 130 cm und 7-10 kg erreichen, Weibchen etwa ein Drittel weniger. In Gefangenschaft können diese Tiere ein Alter von 15 Jahren erreichen, in freier Wildbahn maximal 10 Jahre, wobei nur etwa 15 % älter als 3 Jahre wird. Weibchen werden im zweiten, oft aber auch erst im dritten Lebensjahr geschlechtsreif, wobei die Hauptwurfzeit (1-3 Junge) in Mitteleuropa zwischen März und November liegt. Da Fische als Hauptnahrung ganzjährig verfügbar sind, kann es aber das ganze Jahr über Junge geben. Wichtige sonstige Nahrungsbestandteile für den opportunistischen Jäger sind Krebse, Amphibien, Kleinsäuger, Wasservögel und sogar Insekten. Fischotter leben bevorzugt in gewässerreichen Landschaften mit Flüssen und Stillgewässern, benötigen aber ausreichend Deckung (Tageseinstand, Jungenaufzucht) und Nahrung. Die Reviergröße der Männchen erreicht 10-20 km Flusslauf (inklusive Seitenbäche) und umfasst 2-3 Weibchenreviere. In Teichgebieten mit hoher Nahrungsverfügbarkeit sind auch kleinere Reviere möglich.

Der Fischotter ist ein hochrangiges Schutzgut der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) und ist in der Roten Liste gefährdeter Tiere mit dem Status „gefährdet“ gelistet. Noch vor wenigen Jahrzehnten war diese Art in Österreich aufgrund lange anhaltender historischer Verfolgung („Ottersturm“ Ende des 19. Jahrhunderts) nahe der Ausrottung. Etwa Mitte der Achtzigerjahre begann, ausgehend von den verbliebenen Refugien in den Grenzgebieten zu Tschechien (Waldviertel, Mühlviertel) und Westungarn (Burgenland) eine signifikante Bestands-erholung, die bis heute anhält und zu einer weitgehenden Besiedelung der östlichen Bundesländer bis etwa Salzburg geführt hat. Südlich und westlich angrenzende Länder wie etwa (Nord)Italien, Schweiz oder Luxemburg sind heute noch weitgehend fischotterfrei.

3.1. Sachverhalt

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2018, Zl. RU5-BE-1207/007-2018, wurde dem NÖ Teichwirteverband und dem NÖ Fischereiverband gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) die Ausnahmegewilligung zum Eingriff in die Fischotterpopulation unter im Spruch näher beschriebenen Einschränkungen und Auflagen sowie einer Befristung bis 30.06.2019 erteilt. Dieser Bescheid erging an die die ins Verfahren einbezogenen Parteien, nämlich die Bewilligungswerber (NÖ Teichwirteverband und NÖ Fischereiverband), die NÖ Umweltschutzbehörde, den Beschwerdeführer Forschungsgemeinschaft LANIUS und weitere vier Umweltverbände (NÖ Naturschutzbund, Wiener Tierschutzverein, Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich) .

Der umfangreiche und inhaltlich wenig strukturierte **Bescheid beinhaltet viele Inkonsistenzen in komplexen naturwissenschaftlichen Fachbereichen** aufgrund eines wie schon im **Erstverfahren völlig unzureichenden Ermittlungsverfahrens**. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und konzentrierten Abarbeitung fokussieren wir unsere Einwendungen auf zentrale Kernthemen.

3.2. Unzureichende Begründung von Ausnahmetatbeständen lt. § 20 Abs. 5 NÖ NschG 2000

Die erteilte Bewilligung zum Fang und Töten von 40 Exemplaren der streng geschützten Art Fischotter (*Lutra lutra*) gründet sich auf Tatbestände, die im § 20 Abs. 5 Z.1 (bezüglich der beantragten Maßnahmen an Fließgewässern) und 3 (bezüglich der beantragten Maßnahmen an Teichen und

Fließgewässern) erfasst sind. Dabei war zu beurteilen, ob die beantragten Maßnahmen im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit **oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, und zum Schutz anderer Arten erforderlich** sind. Um diese (fett hervorgehobenen) Gründe zu benennen, wurde im Bescheid Folgendes ausgeführt (S. 13): „*Aus dem beschriebenen Zusammenwirken der vielfältigen, auch aus naturschutzrechtlicher Sicht wesentlichen Funktionen der Fischteiche sowie der unmittelbaren und mittelbaren Bedeutung der Fischereiwirtschaft für die Region Waldviertel ist es begründet und gerechtfertigt, den Betrieb von Fischteichen als im öffentlichen Interesse gelegen zu beurteilen....Aufgrund der vielfältigen langfristigen positiven Folgewirkungen einer ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung und Fischwirtschaft an den Teichen, v.a. auf Ökologie und Wirtschaft, ist es auch gerechtfertigt, die Aufrechterhaltung dieses Funktionszusammenhanges als zwingenden Grund öffentlichen Interesses zu bezeichnen....Infolge der beschriebenen Effekte der Teichwirtschaft auf die unterschiedlichsten Lebensbereiche, die einzeln und in ihrer Gesamtheit vor allem auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind (Klima, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Volkswirtschaft, Landeskultur, etc.), ist das Interesse am Bestand dieser Anlagen als überwiegend öffentlich zu bezeichnen.*“

Diese Sichtweise der Behörde folgt der Argumentationslinie der Antragsteller und ist auf tatsächliche oder vermeintliche Vorteilswirkungen der Teichwirtschaft gerichtet, übersieht dabei aber, dass es zumindest aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht auch nachteilige Wirkungen von Fischteichen gibt. Auch welche naturschutzrechtlich wesentliche Funktionen Fischteiche haben sollen, erschließt sich aus dem Gesagten nicht.

3.2.1. Zum Thema „überwiegendes öffentliches Interesse Teichwirtschaft“

Im Bescheid findet sich eine umfangreiche Herleitung verschiedener Aspekte der Teichwirtschaft, um ein öffentliches Interesse dieses Wirtschaftszweiges vor allem auch hinsichtlich seiner überwirtschaftlichen Leistungen darzustellen. Was dabei stört ist die undifferenzierte Übernahme der Selbstwahrnehmung bzw. Selbstdarstellung der Teichwirtschaft, wie im Antrag des Teichwirteverbandes dargelegt. Von der belangten Behörde wäre zu erwarten gewesen, dass sie diese Angaben gewissenhaft prüft, kritisch würdigt und dann bestätigt oder auch verwirft, jedenfalls aber um jene wichtigen Aspekte erweitert, die von betroffenen Interessenvertretern selber oft nicht wahrgenommen und erkannt oder wegen gegenteiliger

(negativer) Einschätzung häufig nicht geteilt werden. Nur eine unvoreingenommene Vorgangsweise würde zu einer objektiven Beurteilung des von den Antragstellern beschriebenen Sachverhaltes führen.

Die Teichwirtschaft im Waldviertel hat zweifellos eine jahrhundertlange Tradition und somit auch tiefgreifende positive, wie auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum als solchen. Von E. STEINER im Aufsatz „Teiche als Elemente der Kulturlandschaft“ beschrieben (in DICK, G.: Das Waldviertel als Natur- und Kulturraum, Beiträge zur Waldviertel-Forschung 1994), sind darin auch die Geschichte des Teichbaues, die Geschichte der Fischzucht – vom Femelbetrieb zur Polykultur, der Teich – Biotop oder landwirtschaftliche Produktionsfläche und Teiche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, umfassend dargestellt. Dabei wird deutlich wie sehr sich die Betriebsweise im Laufe der Jahrhunderte verändert hat. Ein besonders unverdächtig Zeuge hierfür ist Thomas Kainz sen., der Begründer der Teichwirtschaft an einem der größten Waldviertler Teiche, dem Jägerteich bei Waidhofen an der Thaya. Von ihm gibt es ein erhellendes Zitat in der Diplomarbeit „Zwergbinsengesellschaften in Ostösterreich“ von Andreas TRAXLER (1990), das auf Seite 111 u.a. folgende Aussage beinhaltet: *„Heute gleicht der Karpfenteich einem Chemielabor“*. Auch aus deutschen Teichlandschaften finden sich negative Beurteilungen. Von W. BAUER & E. DISTER (1980) wurden im Aufsatz „Fischteiche als Eingriffe in Tallandschaften“ (Vogel und Umwelt 1: 70-72) zahlreiche kritische Aspekte und negative ökologische Konsequenzen bei der Anlage von Fischteichen in Talauen sowie Auswirkungen auf deren Erholungswirksamkeit und Landschaftshaushalt beschrieben. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass Fischteiche nahezu immer in Geländemulden angelegt wurden (bzw. werden), die vordem wertvolle Feuchtbiotope wie Nasswiesen, Kleinseggenriede, Röhrichte, Niedermoore oder Bruchwälder aufwiesen. An Stelle dieser Naturlandschaftsreste traten Fischteiche unterschiedlicher ökologischer Qualität als stark von der Art der Bewirtschaftung geprägte Kulturökosysteme. Ihre Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist umso höher, je extensiver und ursprünglicher sie im Sinne der historischen teichwirtschaftlichen Nutzungsformen betrieben werden (z. B. Sömmerung, Winterung, mehrjähriger Umtrieb). Eine Studie von G. BIERINGER (2005) zur „Evaluierung der ÖPUL-Maßnahme: Förderung naturschutzfachlich wertvoller Teichflächen“, die seitens der BMLFUW wegen deutlich rückläufiger Wasservogelbestände in den Waldviertler Teichgebieten in Auftrag gegeben worden war, kam zu dem Schluss, dass aufgrund moderner teichwirtschaftlicher Nutzungstechniken eine Nahrungskonkurrenz zwischen Fischen und Vögeln besteht, die letztendlich zum Rückgang der Wasservogelbestände geführt hat. Diese kurze **Auswahl an Literaturquellen zum Thema macht deutlich, dass es keine eindeutig positive Umweltbilanz zum Thema Waldviertler Fischteiche geben kann**, wobei sonstige negative Auswirkungen (z.B. auf den Wasserhaushalt, das Gewässerkontinuum oder die Qualität der Vorfluter) hier noch zusätzlich beispielhaft angeführt werden können. Jedenfalls ist eine unkritische Übernahme der Teichwirtschaftsumweltbilanz des Teichwirteverbandes in den Bescheid als **Begründung für „zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ kein ausreichender Prüfmaßstab** zur begründeten Herleitung von Ausnahmetatbeständen des § 20 Abs. 5. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass **weder im Antrag des Teichwirteverbandes noch im Bescheid der Landesregierung hinreichend nachvollziehbar ausgeführt ist, in welchem Umfang die Existenz der Fischotterpopulation (und anderer Fischprädatoren) die Waldviertler Teichwirtschaft insgesamt zu gefährden in der Lage ist** (s.u.).

Zur Verdeutlichung hier noch der Hinweis auf den EU-Leitfaden zum Artenschutz: *„(24) Zweitens ist der „überwiegende“ Charakter dieses öffentlichen Interesses hervorzuheben. Dieser*

Bedingung zufolge ist nicht jede Form von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend, insbesondere wenn man es dem besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen gegenüberstellt. Hier muss zwischen den jeweiligen Interessen sorgfältig abgewogen werden.“ Der Hinweis auf Seite 8 im Bescheid, wonach der EU-Leitfaden zum strengen Artenschutz bei der Prüfung des Antrages angewendet wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

Wie oben gezeigt wurde, ist die Beurteilung des öffentlichen Interesses Teichwirtschaft unvollständig und führt dadurch zu einer groben Verkennung der Lage, da die von uns angeführten kritischen Aspekte in die Prüfung in keiner Weise eingeflossen sind.

3.2.2. Zum Thema „Schäden an Fischteichen“

Bezüglich der Schäden am Fischbesatz in Teichen (Argumentation der Antragsteller) bzw. der Gefährdung der Teichwirtschaft (Fortbestand der speziell von Teichen geprägten Kulturlandschaft) und dem daraus abgeleiteten zwingenden Erfordernis im öffentlichen Interesse (Argumentation der Behörde) muss festgehalten werden, dass sich die **Menge produzierter Karpfen trendmäßig in den letzten Jahren erhöht hat**. So wurden laut Statistik Austria österreichweit von 2014 auf 2015 um knapp 45 Tonnen mehr Karpfen produziert, das entspricht **einem Plus von 7,8%**. (Statistik Austria 2016). Diese Zahlen ergeben keine Hinweise, dass der Fortbestand an Teichen durch die Anwesenheit von Fischottern und anderer Fischfresser gefährdet wäre, ganz im Gegenteil.

In diesem Zusammenhang ist außerdem aufzuzeigen, dass neben dem Fischotter auch andere Prädatoren wie Schwarzstorch, Graureiher, Silberreiher (v.a. im Winter), Seidenreiher (sehr vereinzelt), Kormoran, Haubentaucher, Zwergtaucher, Gänsesäger, Eisvogel und Mink sich ebenfalls gänzlich oder zumindest teilweise von Fischen in Teichen ernähren und diese (gesamten) Fischverluste von Teichwirtschaft und Behörde weitgehend undifferenziert und gesamthaft dem Otter als Schaden angelastet werden. Denn bilanziert werden in diesem Zusammenhang die bei der herbstlichen Abfischung fehlenden Fischmengen im Hinblick auf die Ertragsersparnis. Eine nachvollziehbare Aufschlüsselung, welcher Anteil der Fischverluste, die im übrigen auch durch Krankheiten, Bewirtschaftungsfehler oder lang andauernde Vereisung im Winter eintreten können, welchen Ursachen zugeordnet werden kann, liegt bisher nicht vor.

Nicht nur, dass die Fischproduktion steigt, es gibt für das Waldviertel auch keinerlei Nachweis, dass die seitens des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (unveröffentlichte Daten der Ökologischen Station Waldviertel) bestätigten Fischverluste steigen würden. Die aktuellsten Zahlen zu dieser Thematik beziehen sich auf das Jahr 2015. In jenem Jahr waren die Verluste (ausgedrückt in Kilogramm wie auch in Euro) deutlich geringer als 2014 und es lässt sich für die Zeit von 1999 bis 2015 auch keine klare Zunahme erkennen. **Die Entwicklung der Fischverluste und deren Anteil an der Produktion aus der Zeit 1995 bis 2015 lässt keine akute Gefährdung der Teichwirtschaft im Waldviertel** (unveröffentlichte Daten der Ökologischen Station Waldviertel) erkennen. Sehr wohl kam es in dieser Zeitspanne aber zu einer Verschärfung der betriebswirtschaftlichen Situation der Teichwirte durch den EU-Beitritt Tschechiens 2004, was zu einem massiven Verfall des Karpfenpreises bei den Erzeugern geführt hat.

Die Einschätzung, dass keine generelle Gefährdung der Teichwirtschaft durch den Otter gegeben ist, deckt sich auch mit der Tatsache, dass trotz Otteranwesenheit in der Oberpfalz

(Bayern), in Südböhmen, in Sachsen und vielen anderen Regionen Karpfen traditionell in Teichen produziert werden. Nirgends ist die Teichwirtschaft durch die Anwesenheit des Fischotter in Frage gestellt.

3.2.3. Unzureichende Handhabung des § 20 Abs. 5 Z.5 – „strenge Kontrollen“

Nachdem der Fischotterbestand im Waldviertler Teichgebiet unbekannt ist, ist auch nicht abschätzbar, welche Wirkung eine Entnahme von bis zu 20 Individuen haben könnte. Besonders erschwerend wirkt sich bei der Einschätzung der Effizienz der Entnahmemassnahme aus, dass völlig **unklar ist, wie viele Otter wo entnommen werden**. Eine solche Vorgangsweise entspricht keinesfalls der Vorgabe des § 20 Abs. 5 Z.5, wo unter anderem die Notwendigkeit einer **strengen Kontrolle** festgelegt ist. Wenn im Bescheid weder die Örtlichkeiten des Fangs bzw. Abschusses, noch die dazu befugten Personen eng begrenzt werden, **kann mangels Überprüfbarkeit keine strenge Kontrolle von Auflagen und auch keine Effizienz- bzw. Wirkungskontrolle stattfinden**.

Es wäre daher in Anbetracht der Kenntnis der potentiellen Entnahmekulisse (Gebiete außerhalb von Schutzgebieten) sinnvoll und effektiv gewesen, allfällige Schäden an konkreten Teichen zu quantifizieren und dann – sollten die rechtlichen Grundlagen dafür gegeben sein – **gezielt dort Fischotter zu entnehmen, wo ein hohes Schadensniveau bzw. eine hohe Schadensanfälligkeit gegeben ist**. Damit wäre gewährleistet, dass die Wirkung der Entnahme nachvollziehbar und messbar wäre.

3.2.4. Zum Thema „Schutz anderer Arten“

An Fließgewässern wird die Notwendigkeit zur Tötung von Fischottern mit der Gefährdung des Bestandes von Bachforellen, Koppen und Steinkrebsen begründet. Die **Bachforelle** ist nicht als gefährdete Tierart in der NÖ Artenschutzverordnung angeführt und als in Salmonidengewässern beheimatete, weit verbreitete Art ist sie auch **nicht durch die FFH-Richtlinie geschützt**. Die Rote Liste der gefährdeten Fische Niederösterreichs (MIKSCHI et.al. 1999) führt an: „*Gefährdungsgrad nicht genau bekannt*“ und begründet das mit „*intensiver Besatz mit vielfach standortfremden Material verhindert eine Beurteilung der natürlichen Bestandssituation der Bachforelle*“.

Im Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist Folgendes zu lesen: „*Angesichts des Gesamtziels der Richtlinie sind empfindliche, seltene, gefährdete oder endemische Arten und natürliche Habitate (wie z. B. die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und Habitate) eher von diesem Grund betroffen, der effektiv darauf abzielt, die negativen Auswirkungen einer gegebenen Art auf die genannten Tiere/Pflanzen oder Habitate zu verringern. Es wäre ungewöhnlich, den Interessen einer verbreiteten Art mit günstigem Erhaltungszustand den Vorrang vor den Interessen einer Art zu geben, die die Kriterien gemäß Artikel 1 Buchstaben c) und g) der Richtlinie erfüllt.*“ Damit ist klar, dass entgegen der Aussage auf Seite 8 des Bescheids auch dieser präzise angegebene Prüfmaßstab des EU-Leitfadens seitens der belangten Behörde unberücksichtigt geblieben ist.

Abzuwägen sind in diesem Zusammenhang die Schutzanforderungen der weit verbreiteten Art Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*) mit dem europarechtlich in den Anhängen II und IV hochrangig geschützten Fischotter (*Lutra lutra*), dessen Bestände sich – ausgehend von ostmitteleuropäischen Kerngebieten - in den letzten 20 Jahren dank verbesserter Schutzbestim-

mungen Richtung Westen erfreulicherweise wieder ausbreiten. **Die autochthonen Vorkommen der Bachforelle (= Urforelle) wurden hingegen durch jahrzehntelange Misswirtschaft der Angelfischerei vor allem aufgrund des Besatzes mit genetisch ungeeigneten (allochthonen) Bachforellenstämmen bis auf wenige Reliktpopulationen ausgelöscht** (Projektinitiative Troutcheck Niederösterreich, Abschlussbericht 2010). Zum Thema Fischbesatz und Bachforellenschutz siehe auch Pkt. 3.8.1.

An dieser Stelle soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass an vielen Gewässern, auch solchen mit Bachforellen, in den letzten Jahren ein evidenter Rückgang der Fischbestände zu verzeichnen ist, der unserer Ansicht nach in einem komplexen Zusammenspiel vielfältiger Ursachen wie Habitatverschlechterungen (Kraftwerksbau, Regulierungen, gestörter Nährstoff- und Sedimenthaushalt), Klimaerwärmung und Bewirtschaftungsfehlern (Überfischung, Fischbesatz) zu suchen ist. Analoge Entwicklungen wurden zuletzt auch in der Schweiz (derzeit noch weitgehend fischotterfrei) festgestellt und in einer gründlichen, mehrjährigen Untersuchung weitgehend aufgeklärt, wobei neuartigen seuchenartigen Fischkrankheiten (z.B. PKD - proliferative kidney disease) mit teils tödlichem Verlauf eine erhebliche Bedeutung zuerkannt wurde (siehe: www.fischnetz.ch). Mittlerweile wurde die PKD auch in niederösterreichischen Gewässern (Kamp, Ybbs) festgestellt, mit zum Teil verheerenden Auswirkungen auf Bachforellenbestände (vgl. UNFER et al. 2014).

Bisher vorliegende Untersuchungen, auch jene die als Grundlage für die unzureichende Beweisführung im Bescheid gedient haben (PINTER et al. 2016), **konnten bislang lediglich einen zeitlichen Zusammenhang (Koinzidenz) zwischen dem Rückgang von Bachforellenpopulationen und dem Wiederauftreten des Fischotters nachweisen**. Zur Begründung von Eingriffen in die Bestände europäisch geschützter Tierarten ist entsprechend dem Vorsorgeprinzip im Sinne des EU-Leitfadens jedoch ein deutlich höheres Maß an Plausibilität und kausalem Schadensnachweis zu führen, als bisher vorliegt.

3.3. Unzureichende Alternativenprüfung – Angelfischerei

Bereits im Erstverfahren wurden vom Naturschutz-Sachverständigen (KRANZ) anderweitige zufriedenstellende Lösungen aufgezeigt, die im Zuge des Ermittlungsverfahrens seitens der Behörde nicht ausreichend gewürdigt wurden:

- Ein flächendeckendes **Verbot des Attraktivierungsbesatzes** mit fangfähigen Besatzfischen, da dieser einer „Fütterung“ des Otters gleichkommt und daher die Schadensprävalenz erhöht. Die im Bescheid vorgesehene Besatzbegrenzung auf Eier und Brütlinge der Bachforelle nur in der Gebietskulisse reicht nicht aus und ist in dieser Form nicht kontrollierbar.
- Auch **Catch & Release** seitens der Angelfischerei **ist zu verbieten**, weil die von Anglern geübte Praxis, Fische zu fangen und dann wieder zurück zu setzen (obwohl sie groß genug für die Entnahme wären) das Risiko deutlich erhöht, dass Otter gezielt diese geschwächten oder verletzten Fische erbeuten (diese Praxis widerspricht u.M.n. auch Tierschutzbestimmungen).
- die verpflichtende **Erhöhung der Restwassermenge** im Bereich von Ausleitungskraftwerken (insbesondere bei kleineren Fließgewässern), da Prädatoren wie der Fischotter dadurch weniger günstige Jagdmöglichkeiten vorfinden. Im Zuge der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Fließgewässer ist dieses Ziel bis 2027 ohnedies vorgeschrieben.

- Analog sind auch fischunpassierbare Querbauwerke in den Fließgewässern mit **Fischwanderhilfen** auszustatten (Erhöhung deren Durchgängigkeit), da diese insbesondere in Zeiten der Laichwanderungen dem Fischotter das Erbeuten von Fischen erleichtern.
- **Fischotterdichte Zäunung von Teichen in Bacheinzugsgebieten:** Dies wird als eine nachhaltige Methode erachtet, den Fischotterbestand über das Nahrungsangebot effizient und unblutig zu beschränken. Derzeit gibt es durch Fischteiche, die dem Otter frei zugänglich sind, ein (menschlich bedingt) künstlich erhöhtes Nahrungsangebot und deshalb mutmaßlich eine erhöhte Otteranwesenheit an den davon betroffenen Gewässerstrecken.
- Keine weitere behördliche Bewilligung von fischereiwirtschaftlich motivierten Klein- und Kleinstteichen (ohne Zäunung) entlang von Bacheinzugsgebieten, denn dadurch kann der Prädationsdruck des Fischotters auf kleine Fließgewässer unbeabsichtigt erhöht werden.
- **Förderung alternativer Nahrungsangebote** wie heimische Flusskrebse, Amphibien oder auch wirtschaftlich weniger interessanter Nebenfischarten (wie z.B. Koppe, Aalrutte, u.a.), die laut Untersuchungen (z.B. SITTENTHALER 2012) eine bedeutsame Rolle in der Ernährung des Fischotter einnehmen können.

3.4. Unzureichende Alternativenprüfung – Fischteiche

Präventive schadensmindernde Maßnahmen sind seit vielen Jahren in der Waldviertler Teichwirtschaft ein zentrales Anliegen, um die Koexistenz von Fischfressern und Teichwirtschaft zu erleichtern. Neben den in diesem Zusammenhang immer wieder genannten Zäunungen (Fixzäune, Elektrozäune) wurden schon vor längerer Zeit auch noch eine weitere Maßnahmen wie etwa die sogenannten „**Ablenkteiche**“ untersucht und Ergebnisse dazu publiziert (Informationsblatt zum Forschungsprojekt Nr. L 764/93 des Lebensministeriums; Projektnehmer: Forschungsinstitut WWF Österreich; ohne Datum; BODNER 1999: Ablenkteiche als schadensvorbeugende Maßnahme gegen Fischotterschäden, 105 S., Forschungsinstitut WWF Österreich). Im Rahmen einer zweijährigen Studie wurde die Eignung von Ablenkteichen (n = 10) als schadensvorbeugende Maßnahme gegen Fischotterschäden untersucht. Dabei wurde als Arbeitshypothese davon ausgegangen, dass der Fischotter als Nahrungsgeneralist nach dem Prinzip der Optimierung seines Energie-Budgets (maximaler Nutzen bei minimalen Kosten) diejenige Nahrung nutzt, die am meisten zur Verfügung steht. **Es konnte gezeigt werden, dass es möglich ist Fischotter durch Ablenkteiche mit billigen, wirtschaftlich uninteressanten Besatzfischen (z.B. Giebel, Karauschen, Rotaugen, Rotfedern) von benachbarten Teichen mit höherwertigem Fischbestand fernzuhalten** bzw. den Anteil der Fischentnahme durch Otter deutlich zu verringern. Erfolgskriterien sind die Teichgröße (möglichst kleine Teiche), die Besatzdichte (sie soll höher sein als im zu schützenden Teich) und die räumliche Lage im Verhältnis zum benachbarten Teich. Kleinstteiche von wenigen hundert Quadratmetern mit hohen Besatzdichten in unmittelbarer Nähe des zu entlastenden Teiches bieten gute Chancen für den Erfolg dieser Maßnahme.

Überraschend ist, dass dieser erfolversprechende präventive Ansatz in der Teichwirtschaft kaum Widerhall fand. Das könnte damit zu tun haben, dass der Naturschutzverband WWF-Österreich bzw. dessen Forschungsinstitut als Auftraggeber diese Initiative gestartet hatte. Und seitens der Vertreter der Teichwirtschaft bestand die Befürchtung, dass durch diese

schadensmindernde Maßnahme der Otterbestand nicht abgesenkt, sondern womöglich sogar noch erhöht würde (W. HAFELLNER, mdl. Mitt.). Diese Annahme ist aus populationsdynamischer Sicht nicht haltbar, da der Fischotterbestand im Waldviertel seit der Jahrtausendwende als stabil oder sogar lokal rückläufig angesehen wird (KRANZ, div. Arbeiten) zumal das eingeschränkte Nahrungsangebot im Winter (wegen Trockenlegung/Abfischung oder Zäunung vieler Teiche) zweifelsfrei als der entscheidende bestandsbegrenzende Flaschenhals zu betrachten ist.

Obwohl es in Niederösterreich bereits langjährige Erfahrungen mit Präventionsmaßnahmen gibt, sieht die FG LANIUS (dem Beispiel Bayerns, Sachsens und Tschechiens folgend) in der Verbesserung der Abwicklung und Attraktivierung der Entschädigungszahlungen sowie der Zaun- und Ablenkteichförderungen ein vorrangiges Erfordernis, um anderweitige zufriedenstellende Lösungen im Sinne des Artikels 16 der FFH-RL zu realisieren.

3.5. Gefährdung des Fischotterbestandes durch die bewilligte Entnahme

Schon im Erstverfahren wurde vom Naturschutz-Sachverständigen (KRANZ) hinsichtlich der beantragten Entnahme von 84 Fischottern ein negativer Einfluss auf einen Fischotterbestand, der im günstigen Erhaltungszustand verweilen soll, bejaht. Ein solcher negativer Zusammenhang kann unserer Ansicht nach auch für die nunmehr zur Entnahme bewilligten 40 Exemplare nicht zuverlässig ausgeschlossen werden. Denn das positive Gutachten KOFLER (für 20 entnommene Exemplare 2017/18) ist für uns wegen methodischer Mängel nicht schlüssig (siehe Pkt. 3.9.), da weder die Ergebnisse der seitens der Behörde beauftragten Genetik-Studie abgewartet, noch ein wissenschaftlich ausreichendes **Totfundmonitoring** in Niederösterreich bislang eingerichtet wurde (trotz anderslautender Behauptungen der Behörde im Bescheid, S. 122). **Und schließlich gibt es auch in anderen Teilen der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs mittlerweile bewilligte Otter-Entnahmen (in Oberösterreich sogar zahlenmäßig unbegrenzt!), die in Form von Summationsberechnungen gesamthaft in die Modellberechnungen hätten einfließen müssen.** In dem Kontext einer angedachten Fischotterentnahme erweist sich die Tatsache als besonders nachteilig, dass es **keinerlei über Bundesländergrenzen hinweg abgestimmte Monitoringdaten oder gar Entnahmequoten** gibt: Die jüngste landesweite Kartierung der Verbreitung des Fischotters in NÖ stammt zwar vom letzten Winter, dessen Endergebnis vor allem mit der für eine Populationsberechnung wichtigen Genetik-Studie liegt allerdings noch nicht vor. Was die bisherigen Annahmen zum NÖ Otterbestand betrifft, hat der Naturschutz-Sachverständige schon im Erstverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Schätzung **keinesfalls** als Basis für Managemententscheidungen wie Reduktionsanträge verwendet werden kann, denn es handle sich dabei nur um eine Groborientierung aus dem Jahre 2008 mit den damals zur Verfügung gestandenen methodischen Möglichkeiten.

Ohne eine Otterbestandserhebung nach dem aktuellen Stand des Wissens (Schneespurkartierung oder genetisches Monitoring) und ein wissenschaftliches Totfundmonitoring von insbesondere im Straßenverkehr verendeten Ottern (= eine der häufigsten Todesursachen) sowie einer bundesländerübergreifenden Abstimmung von Entnahmequoten auf biogeografischer Ebene kann es keine rechtskonforme Entnahme von Fischottern geben.

3.5.1. Unzureichende Auflagen für den Fang mit Lebendfallen

Ab Rechtskraft des Bescheids bis 30. Juni 2019 dürfen Fischotter in Lebendfallen unversehrt gefangen werden. Nach der Feststellung des Geschlechtes sind Weibchen unverzüglich und unversehrt freizulassen. Diese Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass Otterweibchen das ganze Jahr Junge bekommen können und deren Jungtiere für die Dauer von 12 Monaten bei der Ernährung auf die Unterstützung des Muttertieres angewiesen sind. Folglich wäre eine **Tötung von Weibchen nicht nur nicht tierschutzgerecht, es würde sich auch die effektive Entnahmezahl um einen unbekanntem Faktor erhöhen, da ein bis drei Junge pro getötetem Weibchen unter grausamen Umständen zu Tode kommen würden und dies in der Entnahmebilanz zu berücksichtigen wäre.** Dieser Tierschutz-Aspekt wurde zwar beim Fallenfang, nicht aber beim Abschuss (s.u.) berücksichtigt. Schon im Erstverfahren wurde vom Naturschutz-Sachverständigen auf die Notwendigkeit des Einsatzes von **Fallensendern** hingewiesen, um die Gefährdung (Verletzung) gefangener Tiere durch zu langes Verweilen in der Falle zu verringern. Die Ansprache des Geschlechts und die Frage der Trächtigkeit bzw. des aktuellen Säugens von Jungtieren müsste unserer Ansicht nach durch einen Tierarzt nach vorheriger Narkose erfolgen, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass trächtige oder laktierende Weibchen getötet werden. Der strenge Schutz der trächtigen wie auch säugenden Muttertiere ist in allen österreichischen Jagdgesetzen geregelt, so auch im NÖ JG 1974 idgF und spiegelt damit die Erwartungen der Gesellschaft zu diesem sensiblen Thema wider. Seit 2015 ist der Fischotter nicht mehr im NÖ Jagdgesetz sondern im NÖ Naturschutzgesetz enthalten und in diesem Gesetz ist der strenge Schutz der trächtigen wie auch säugenden Muttertiere nicht explizit geregelt.

Im Bericht des Teichwirteverbandes zur Schadensentwicklung am Kleinen Pengersteich, der offensichtlich als vorgezogener Beitrag des laut Erstbescheid verpflichtenden Monitorings vorgelegt wurde, ist auch der Abschuss eines Weibchens angeführt (Ergänzende Sachverhaltsdarstellung zum Antrag auf Entnahme der streng geschützten Tierart Fischotter – RU5-BE-1207/007-2018, NÖ Teichwirteverband v. 12.09.2018). Über den wichtigen Aspekt des Reproduktionsstatus dieses Tieres (jung/alt, Junge führend, laktierend) finden sich jedoch keine Angaben. So eine Handhabung kann der Vorgabe des § 20 Abs. 5 Z. 5, **strenge Kontrollen** vorzunehmen, nicht genügen.

3.5.2. Unzureichende Auflagen zur unmittelbaren Tötung durch Schusswaffen

In der Zeit von 1. November 2018 bis 28. Februar 2019 dürfen Otter zusätzlich auch mit jagdlichen Langwaffen erlegt werden und zwar ungeachtet des Geschlechtes, da die Unterscheidung der Geschlechter in der Natur nicht möglich ist. Damit folgt die Behörde nicht der Argumentation des Naturschutz-Sachverständigen im Erstverfahren, der den Abschuss von Ottern aus zwei Gründen abgelehnt hat. Durch diese Möglichkeit des Abschusses entsteht der oben beschriebene Tatbestand der möglichen Tierquälerei (weil Jungotter verhungern werden) und zusätzlich das Faktum, dass die tatsächlich getötete Anzahl der Tiere um den Faktor eins bis drei höher sein wird als die Anzahl der getöteten Weibchen. Die Behörde rechtfertigt den Abschuss mit der Feststellung, dass die Hauptpaarungszeit in den Monaten Februar bis April liege. Diese Behauptung deckt sich jedoch nicht mit der maßgeblichen Fachliteratur (z.B. REUTHER 1993). Im Übrigen ändert ein Geburtenschwerpunkt im Frühjahr auch nichts an der Tatsache, dass getötete Otterweibchen im November, Dezember, Jänner oder Februar auch den Tod der Jungtiere dieses Jahres nach sich ziehen würde. Die Naturschutzabteilung selbst veröffentlichte in ihrer Fischotter-Informationsbroschüre (Amt der NÖ Landesregierung –

Abt. Naturschutz 2017, Seite 7), dass es „*keine fix festgelegte Paarungszeit gibt*“ und dass es „*eine lang bestehende Mutter-Kind Familie gibt (Junge werden ein Jahr und länger geführt)*“!

3.6. Mangelhafte Gebietskulisse gefährdet Otter innerhalb von Schutzgebieten

Die Behörde beschränkt die Eingriffe räumlich einerseits auf die genannten Bezirke im Norden des Landes (Region Waldviertel). Dies betrifft die kontinentale biogeografische Region gemäß FFH-RL. Sowie andererseits auf Talböden der aus einer kartografischen Beilage ersichtlichen Gewässer im Süden des Landes (alpine biogeografische Region gem. FFH-RL), sofern ein allfälliger Fischbesatz ausschließlich mit autochthonem Genmaterial und in Form von Eiern oder Brütlingen erfolgt.

3.6.1. Fischteiche

In der Region Waldviertel zielt die Entnahme von maximal 20 Fischottern darauf ab, eine Reduktion von Ausfraß an Fischteichen in einem solchen Ausmaß zu erreichen, dass der von der Behörde behauptete, angeblich akut drohende Verlust von Kulturlandschaft in Form von Fischteichen, abgewendet werden kann. Dabei geht Behörde davon aus, dass eine Reduktion im gewährten Ausmaß von 20 Individuen, wo auch immer in diesem Gebiet gefangen, zu einer entsprechenden Reduktion des Ausfraßes führen wird.

Diese Vorgangsweise, keine weiteren Einschränkungen der Eingriffsorte vorzugeben, gewährleistet in keiner Weise, dass das ins Treffen geführte öffentliche Interesse an der Erhaltung der Teiche und der Teichwirtschaft insgesamt gewahrt wird. Beispielsweise könnten nun Fischotter auch viele Kilometer weitab des eigentlichen Teichgebietes an Fließgewässern getötet werden, ohne damit irgendeine Änderung des Fraßdruckes an Teichen zu erreichen.

Weiters wird durch Ermöglichung von Entnahmen im Nahbereich von Europaschutzgebieten das Schutzgut Fischotter gefährdet (siehe dazu auch 3.5.2.). **Im Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen wird daher gefordert, einen 10 – 15 km breiten Puffer um Europaschutzgebiete herum auszuweisen, in denen keine Otter entnommen werden dürfen.**

Sowohl um die nötige Effizienz eines Eingriffes in den Fischotterbestand des Waldviertels zur Zielerreichung (das angegebene öffentliche Interesse der Erhaltung der Teichwirtschaft) zu gewährleisten als auch um einen günstigen Erhaltungsgrad in den relevanten Europaschutzgebieten für den Fischotter zu gewährleisten, **wäre es unerlässlich gewesen, das Eingriffsbiet genau zu definieren.** Damit wäre auch die Voraussetzung geschaffen worden, über ein Vorher-Nachher-Monitoring sowohl den Fischotterbestand als auch das Ausmaß des Schadens zu quantifizieren und so die Rechtfertigung für die Fischotterentnahme zu liefern, die die Behörde in ihrem Bescheid als gelindestes zum Ziel führendes Mittel bezeichnet.

3.6.2 Fließgewässer

Bezüglich der Entnahme von maximal 20 Fischottern in den gemäß Gebietskulisse (Karte) definierten Bächen der Forellenregion im südlichen Niederösterreich gilt in Analogie, was für die Entnahme im Waldviertel ausgeführt worden ist. **Die Möglichkeit einer derart großflächigen Entnahme ohne konkrete Kenntnis von Fischotterbestand und Fraßdruck auf die**

Forellenbestände eines konkreten Gewässerabschnittes ist völlig unzweckmäßig für die genannte Zielerreichung. Im Übrigen ist die Zielerreichung auch nicht überprüfbar, weil konkrete Zahlen zum Fischbestand und zum Otter vor und nach dem Eingriff nicht vorliegen und auch nicht vorliegen können, da ja völlig offen ist, wo allenfalls Otter tatsächlich entnommen werden.

An dieser Stelle sei noch auf eine weitere Inkonsistenz des Bescheides verwiesen: In jenen Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter als Schutzgut ausgewiesen ist, dürfen keine Otter entnommen werden. Im Europaschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein (AT1203A00) ist der Otter nicht als Schutzgut genannt, weil er dort anscheinend in zu geringen Beständen vorkommt. Daher stellt sich die Frage, wieso in einem Europaschutzgebiet Otter entnommen werden sollen, wenn dieser dort nur in nicht signifikanten Beständen (laut Standarddatenbogen) vorkommt? **Entweder gibt es dort tatsächlich nur wenige Otter, dann würde sich ein Eingriff erübrigen oder aber der Otter ist als Schutzgut für dieses FFH-Gebiet zu nennen und dann müsste das Gebiet auch in die Liste jener Europaschutzgebiete des Bescheides aufgenommen werden, in denen kein Eingriff erlaubt ist.** Überdies sind von der Eingriffskulisse auch Gewässer des Wildnisgebietes Dürrenstein betroffen, in denen die Otter-Entnahme jedenfalls verboten sein sollte. Verlässt der Otter am westlichen Ufer den Windischbach darf er geschossen werden, verlässt er es am östlichen Ufer ist er nach wie vor geschützt (siehe Abb. 1). Ähnlich prekäre Verhältnisse für den geschützten Artenbestand von Europaschutzgebieten gibt es in der Wachau (AT1205A00), wo am Aggsbach in einer vom Schutzgebiet umschlossenen Ortsstrecke durch die gemäß Bescheid potenziell erlaubten Otterfänge unter Umständen der gesamte Otterbestand der Wachau gefährdet werden könnte (siehe Abb.2). Und auch am Alpenostrand im Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg - Rax (AT1212A00) gibt es zahlreiche Gewässer (Oberlaufabschnitte von Schwarza, Piesting, u.a.), die als Fanggebiete ausgewiesen sind, sodass auf diese Weise wegen der weiträumigen Aktionsräume dieser Tiere der gesamte Otterbestand des angrenzenden Europaschutzgebiets ebenfalls nachhaltig gefährdet werden könnte. Da nicht nur migrierende, sondern auch revierhaltende Otter Wasserscheiden regelmäßig überwinden, ist der Otterbestand in den betroffenen Schutzgebieten nur dann nicht durch den Bescheid beeinträchtigt, wenn ein ausreichender Puffer von zumindest 10-15 km um die Schutzgebiete herum ausgewiesen würde.



Abb. 1: Ausschnitt F3 der Eingriffskulisse im südlichen NÖ im Bereich des Wildnisgebietes Dürrenstein (große rosa eingefärbte Fläche), an dessen unmittelbarer Westgrenze auch der Windischbach (= einer von zwei Quellbächen des Steinbaches) als Eingriffsgebiet ausgewiesen worden ist (roter Kreis). Jede Entnahme dort muss zwangsweise die Schutzziele des Wildnisgebietes unterlaufen und würde den gesamten, ohnedies nur sehr kleinen Fischotterbestand des Wildnisgebietes Dürrenstein gefährden.

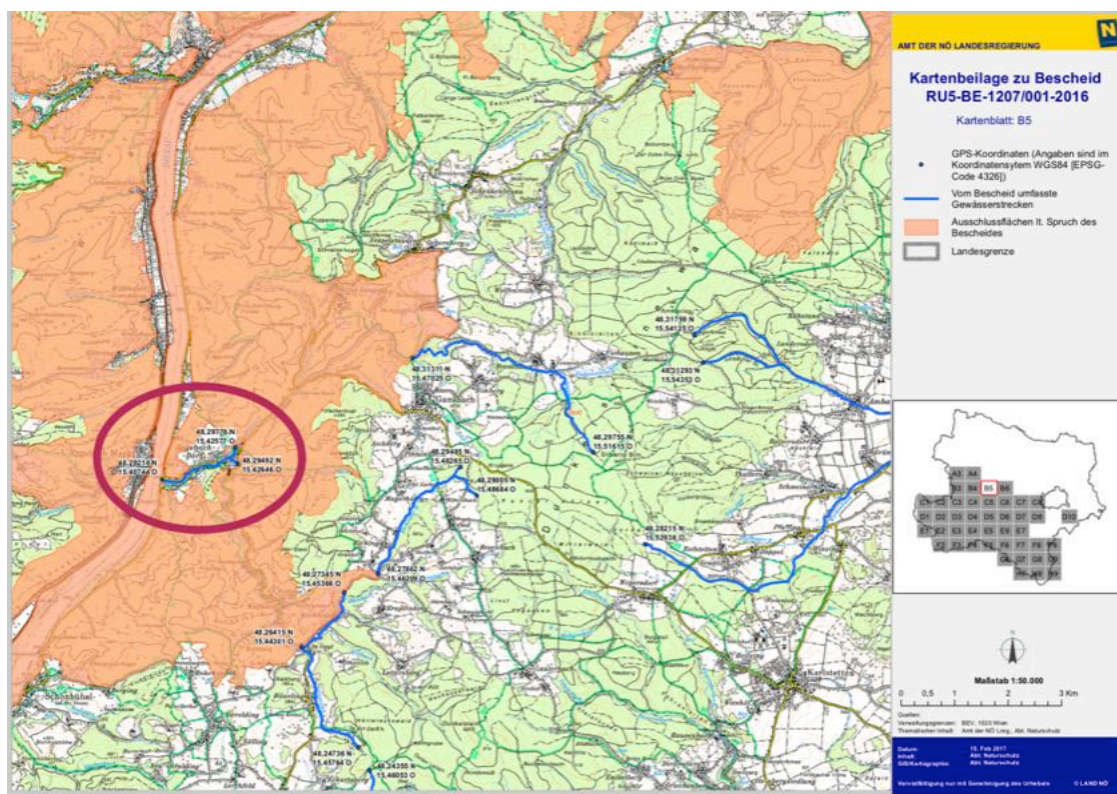


Abb.2: Ausschnitt B 5 der Eingriffskulisse im Bereich des Europaschutzgebietes Wachau (AT1205A00), rosa eingefärbte Fläche, mit Eingriffszone beim Aggsbach (roter Ring). Otterfänge in diesem Bereich und in der knapp außerhalb liegenden Aggsbach-Oberlaufregion könnten den gesamten Otterbestand des Schutzgebiets gefährden.

3.7. Unzureichende Berücksichtigung des Artikel 17 FFH – Erhaltungszustand

Der Fischotter (*Lutra lutra*, EU-Code: 1355) ist in Anhang II und IV FFH-Richtlinie gelistet. Somit ist für die Art sowohl Habitatschutz als auch gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie ein strenger Artenschutz zu gewährleisten. Der dadurch bedingte Schutz ist von den Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen. In Niederösterreich erfolgt dies über das Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) und die NÖ Artenschutzverordnung.

Laut § 20 (4) des NÖ NSchG 2000 kann die Behörde per Bescheid Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 erlassen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Frage nach dem „günstigen Erhaltungszustand“ stammt aus dem Kontext der FFH-RL und zielt darauf ab, dass die betroffenen Arten in den jeweiligen biogeographischen Regionen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. entsprechende Maßnahmen getroffen werden, dass dieser Zustand erreicht wird. Die Umsetzung dieses Zieles erfolgt über die Mitgliedsstaaten. Diese haben den günstigen Erhaltungszustand für die jeweils relevanten biogeographischen Regionen einzuhalten bzw. anzustreben. Auf Grund der klaren EU-rechtlichen Vorgaben ist der „Erhaltungszustand“ in diesem Kontext ein Fachterminus, der nicht auf kleinere Befundeinheiten wie ein Bundesland (NÖ) oder noch kleinere Regionen, wie etwa das Waldviertel, anwendbar ist.

In Niederösterreich oder dem Waldviertel kann es daher per se keinen „günstigen Erhaltungszustand“ im Sinne der FFH-RL geben. Der Begriff ist hier nicht anwendbar. Die Feststellung des jeweiligen Erhaltungszustandes erfolgt auf der Ebene der Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre und ist der EU entsprechend zu melden, die dann nach Mitspracherechten in einem offenen Verfahren den Erhaltungszustand rechtlich verbindlich bis zur nächsten Feststellung festlegt. Die letzte Feststellung war 2013 und dabei wurde der **Erhaltungszustand für den Fischotter in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs als „günstig (FV)“ beurteilt, jener der alpinen biogeographischen Region aber als „ungünstig unzureichend (U1)“** (Umweltbundesamt 2013 und European Environment Agency 2014). Niederösterreich leistet daher nur seinen Beitrag zum Erhaltungszustand einer Art in der jeweiligen biogeographischen Region für ganz Österreich. Bei der Anwendung des § 20 (4) NÖ NSchG 2000 kann nur der Erhaltungszustand einer Art in einer biogeographischen Region von ganz Österreich zum Ansatz kommen. **Im Sinne der FFH-RL existiert kein Erhaltungszustand für ein Gebiet wie das Waldviertel oder ein einzelnes Bundesland.**

In Artikel 1 der FFH-RL wird der Erhaltungszustand als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes ist, dem sie angehört und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Im Gegensatz zu den Großraubtieren Bär, Wolf und Luchs gibt es für mittelgroße Beutegreifer wie den Fischotter keine Handlungsanleitung, wie diese Vorgaben der FFH-RL umzusetzen sind.

Bezüglich eines genügend großen Lebensraumes gibt Österreich selbst bei der Einschätzung des Erhaltungszustandes (2013) der kontinentalen Region für den Fischotter an, dass **die kontinentale Region Österreichs zu klein sei, um für sich gesehen eine langfristig überlebensfähige Population zu sichern**: „*The population size assessment as ‚favourable‘ is affected by a cross border view of the Lutra lutra population. An isolated Austrian population assessment, would result in a more negative assessment due to population-genetic reasons (too small population size*“ (European Environment Agency 2014).

Die Vorgangsweise der belangten Behörde in NÖ berücksichtigt diesen „cross border view“ weder in Hinblick auf andere österreichische Bundesländer noch in Hinblick auf Nachbarstaaten, insbesondere Deutschland (Bayern), Tschechien und der Slowakei. **Wenn bei einem günstigen Erhaltungszustand in den Bestand eingegriffen wird, wäre dies mit benachbarten Gebieten abzustimmen**. Dies ist nicht erfolgt und hat auch seitens des Tschechischen Umweltministeriums zu einer sehr kritischen Reaktion geführt (Dolejsky 02.12.2016). Unter anderem schrieb der Vice-Umweltminister Dolejsky: „*First, otters will fill up empty places when animals are killed in Waldviertel and thus otters from neighbouring regions including the Czech Republic will move to fill this empty niche at the region of Lower Austria. This will cause a constant drain of neighbouring populations and thus have significant negative effects also on the Czech part of otter population including seven Sites of Community Importance designated for the protection of Eurasian otter under the Natura 2000 network that are located near the border between the CZ and Lower Austria*“. Und weiter: “In our opinion, such an otter reduction will not bring back fish to rivers, as there are nowadays many other reasons for declining fish populations in streams...”

Zu betonen ist hier weiters, dass das Ziel der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand innerhalb der biogeografischen Regionen ist. In der alpinen Region Österreichs ist der Erhaltungszustand noch ungünstig (U1) und in Italien gibt es überhaupt noch keine Vorkommen, in Bayern nur verschwindend kleine; auch in den französischen Alpen ist der Bestand noch sehr klein und wird der Erhaltungszustand als „ungünstig schlecht (U2)“ eingestuft (Abb. 3). Die Besiedlung der alpinen Region in Deutschland und Italien erfolgt über die natürliche Zuwanderung von Tieren aus Österreich, wie genetische Analysen der ersten Ankömmlinge in Norditalien und der italienischen Schweiz belegen (LAPINI & BONESI 2011, LAPINI 2012, BAFU 2014). **Wenn nun in Österreich der Populationsdruck durch die Entnahme von Ottern abgesenkt wird, kommt die natürliche Wiederbesiedlung der alpinen Region in Deutschland, Schweiz und Italien ins Stocken oder ganz zum Erliegen**. Damit wird ersichtlich, dass Eingriffe in den Fischotterbestand in Österreich sogar die Erhaltungsziele in den Nachbarstaaten konterkarieren können, wobei in den hier betroffenen alpinen und kontinentalen Regionen der europaweit **kein günstiger Erhaltungszustand** beim Fischotter gegeben ist (European Environment Agency 2014).

Aus diesem Verbreitungsbild und dem Erhaltungszustand ebendort wird die herausragende Rolle Österreichs für die natürliche Ausbreitung des Otters in Norditalien, Bayern und Westösterreich offensichtlich. **Eine Reduktion des Populationsdruckes in Österreich, wie er durch eine Ausnahme von den strengen Schonvorschriften hervorgerufen wird, gefährdet die Erreichung der Erhaltungsziele in der alpinen Region Österreichs, Deutschlands und Italiens, weiters auch in der kontinentalen und atlantischen Region Deutschlands, wo Otter noch weitgehend fehlen und in der kontinentalen Region Italiens, wo es noch überhaupt keine Otter gibt**.

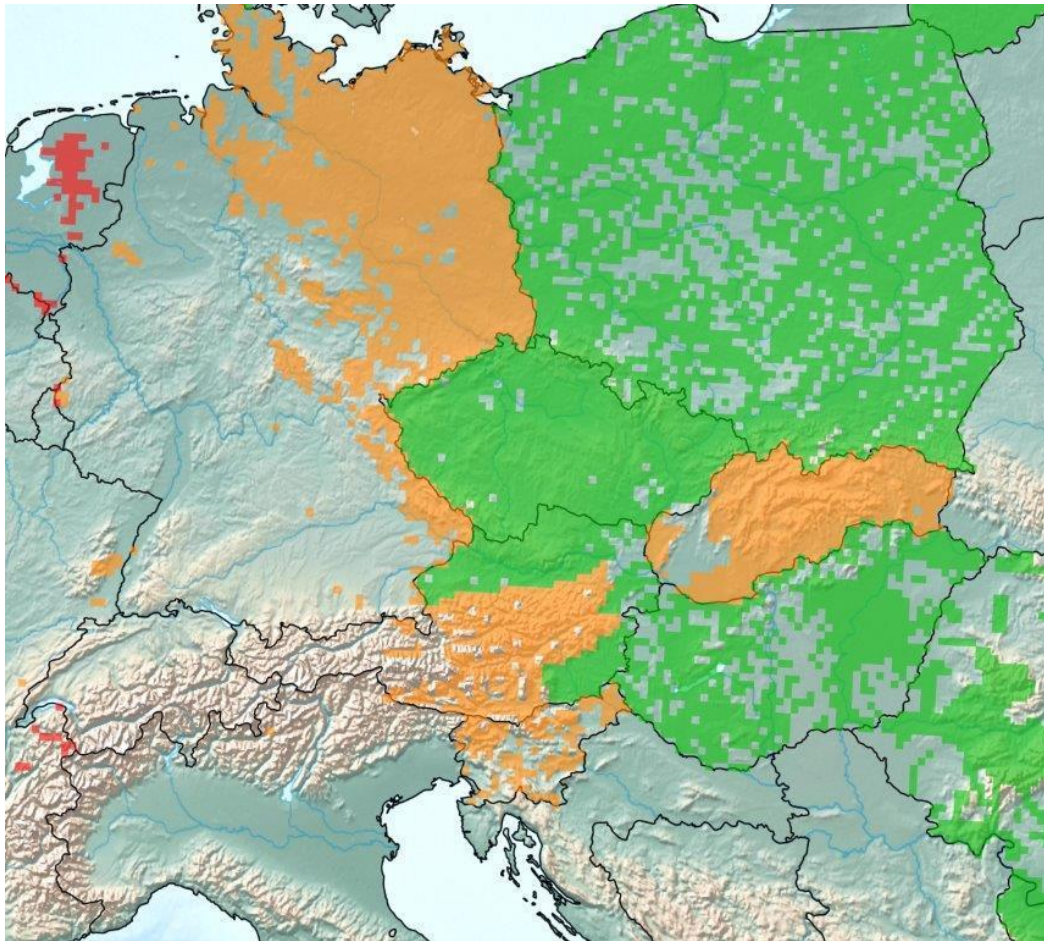


Abb. 3: Verbreitung des Fischotter in den EU Mitgliedsstaaten 2013 gemäß den Meldungen an die Europäische Kommission im Zuge der Artikel 17 Berichte der Mitgliedsstaaten: rot = ungünstig schlechter Erhaltungszustand (U2), orange = ungünstig unzureichender Erhaltungszustand (U1), grün = günstiger Erhaltungszustand (FV). (European Environment Agency 2014).

3.8. Einwendungen zu den Gutachten PINTER et al. (2016) und WOSCHITZ (2015 und 2016)

Es gibt bislang **keine wissenschaftlich gesicherte Belege eines negativen Einflusses des Otters auf die Bestände von Koppe und Steinkrebs** (siehe auch Pkt. 3.2.3). Bislang gibt es keine Studien, die sich mit diesem Thema ausreichend auseinandergesetzt hätten. Hingegen wird in der Studie „Flusskrebse in Österreich“ von WINTERSTEIGER (1985) angeführt, dass Flusskrebse in Gewässern eine vergleichbare große (zusätzliche) Biomasse aufbauen können wie Fische und bemerkt darüber hinaus, dass eine regelmäßige Entnahme von Krebsen durch Prädation (Fischotter u.a.) oder auch durch den Menschen günstig für die Gesunderhaltung der Krebsbestände wäre. Diese können nämlich sehr schnell hohe Bestände aufbauen, wodurch oftmals hohe Bestandsfluktuationen eintreten aufgrund seuchenartiger Erkrankungen (z.B. Porzellankrankheit), für die Krebse sehr anfällig sind.

Was die Bachforelle betrifft sind folgende Aspekte zu beachten:

- Fischbestände müssen (so wie auch bei anderen Tiergruppen üblich) über den Winter natürlicherweise Rückgänge hinnehmen („Wintersterblichkeit“);
- Forellen sind Winterlaicher und laichreife (große) Fische wandern flussauf in kleine Oberlaufabschnitte, um dort zu laichen. Dieser Laichzug im Herbst kann einen höheren Fischbestand vortäuschen als dort ganzjährig leben kann;

- nur mehrjährig wiederholte Abfischungen können Aufschluss geben über die Bestandstrends in einem Gewässer, zwei Abfischungen im Herbst (Laichwanderungen?) und Frühjahr sind dafür eindeutig zu wenig;
- durch den vorurteilsbehafteten Fokus auf die Prädationsthematik wird die Möglichkeit andere Ursachen zu ergründen (z.B. Fischkrankheiten, sonstige Einflüsse) deutlich erschwert.

Die detaillierte Analyse des Gutachtens von Pinter et al. 2016 liefert **keine Fakten, dass autochthone Bachforellenbestände durch den Otter gefährdet** wären. In der Zusammenfassung von PINTER et al. 2016 wird festgestellt, dass die Biomasse, also die Menge der Fische (kg/ha) abgenommen hat und dass das vor allem auf den Rückgang größerer und damit älterer Fische zurück zu führen ist; wörtlich heißt es dort aber: „*Mit wenigen Ausnahmen erscheinen die Entwicklungen der Biomasse von Bach- und Regenbogenforelle innerhalb der letzten Jahre unauffälliger, als die der Langzeitvergleiche* (Anmerkung LANIUS: Diese sind nur bedingt für Vergleiche geeignet, da damals deutlich mehr Fische von den Anglern besetzt wurden). **Das Ausmaß der Schwankungen der letzten Jahre bewegt sich im Rahmen natürlicher populationsdynamischer Entwicklungen.**“ Durch den Rückgang großer, erwachsener Fische wird befürchtet, dies könne zu einer Gefährdung der Forellenbestände führen. Die Daten von PINTER et al. (2016) untermauern diese Befürchtung aber keinesfalls. Im Folgenden wird hierzu konkret aufgezeigt, ob und in welchem Ausmaß die natürliche Reproduktion der Bachforellen in den untersuchten Gewässern gegeben ist:

- Zur Piesting wird ausgeführt, dass dort 2014 ein **sehr starker 0+ Jahrgang** vorhanden war.
- Zur Feistritz wird ausgeführt, dass 2014 ein **guter Reproduktionserfolg** gegeben war.
- Zum Loichbach wird ausgeführt, dass im Populationsaufbau 2014 eine **erfolgreiche Reproduktion** zu erkennen ist.
- Zu den Ois-Zubringern wird ausgeführt, dass im Lackenbach und im Winkelbach eine **extrem schwache Reproduktion** zu beobachten war und dass das **Aufkommen an 0+ Forellen am 3. Zubringer, dem Taglesbach, höher war.**
- Zur Ois wird ausgeführt, dass in beiden Jahren ein sehr gesunder Populationsaufbau der Bachforelle gegeben war. Es waren sowohl **viele 0+ Individuen als auch zahlreiche subadulte bzw. zahlreiche reproduktionsfähige** Tiere bis zu einer Größe von ca. 44 cm (!) vorhanden.
- Zur Großen Ysper wird ausgeführt, dass im Jahr 2014 ein **außerordentlich starker 0+Jahrgang** zu beobachten war.
- Zur Großen Krems wird ausgeführt, dass im Frühjahr 2015 ein **starker 1+ Jahrgang** vorhanden war, **was auf eine erfolgreiche Reproduktion des Vorjahres schließen lässt.**

In der weit überwiegenden Mehrzahl der Gewässer ist also trotz Präsenz des Fischotters eine gute bis sehr starke Reproduktion der Forellen zu verzeichnen, nur an den Zubringern zur Ois gibt es, aus welchen Gründen auch immer, Probleme. Besonders bemerkenswert erscheint der Vergleich der Längenfrequenzdiagramme (Größen) der Bachforelle an der Großen Ysper im Waldviertel, wo junge Fische 2014 deutlich zahlreicher vertreten waren als 2007 bzw. 2003. Das gleiche Phänomen wurde auch an den Kalkgewässern (Nördliche Kalkalpen) verzeichnet. **Demnach funktionierte die Reproduktion der Bachforelle 2014 deutlich besser als in den frühen 2000er Jahren.** Dieser Aspekt wird von PINTER et al. 2016 nicht weiter erläutert. Es ist aber offensichtlich, dass durch eine mitunter auch Fischotter bedingte Reduktion großer Forellen, die Überlebenschancen der Jungfische steigen. Der Grund hierfür

ist der ausgeprägte Kannibalismus der Forellen, Bach- wie Regenbogenforellen fressen nämlich einen erheblichen Anteil der 0+ Fische.

Die Analysen in WOSCHITZ 2015 und 2016 berücksichtigen nicht, dass es an der Laming zu Stauraumpülungen sowie der Errichtung neuer Wasserkraftwerke im betreffenden Zeitraum gekommen ist. Der Rückgang der Fischbestände dürfte primär diesen Ursachen geschuldet sein.

3.9. Fischbesatz & Fischotter-Einfluss

Der von der Behörde beigezogene fischereifachliche Gutachter (WOSCHITZ) bagatellisiert die Rolle des Fischottereinflusses auf Besatzfische weitgehend (Bescheid Seite 84), findet aber hinreichend (untaugliche) Argumente um einen Einfluss des Fischotters auf Steinkrebse, Koppen und Bachforellen zu postulieren. Damit negiert er die eindeutigen Befunde, die auf nationaler und internationaler Ebene zu diesem Thema bereits vorliegen:

SITTENTHALER (2012) hat sich erstmals sehr intensiv mit der „Bedeutung der Fischereiwirtschaft für die Populationsdichte, Raumnutzung und Nahrungsökologie des Fischotters (*Lutra lutra* L.) am Beispiel des Kleinen Kamps und der Ysper in Niederösterreich“ beschäftigt. Auf Seite 73 führt sie aus, dass **„Besatzfische keine oder wenig Zukunft in Gewässern haben und die Wirksamkeit konventioneller Besatzmethoden lange Zeit überschätzt wurde (HOLZER et al. 2003, BAER et al. 2007, VON SIEMENS et al. 2008).... Diese Effekte sind auf die reduzierte Anpassbarkeit von Zuchtfischen an natürlichen Bedingungen in einem Fließgewässer zurückzuführen (DANNEWITZ 2003).“** Und weiter: **„JACOBSON (2005) untersuchte die Prädation von Fischotter auf Besatzfische und konnte zeigen, dass besetzte Zuchtfische kurz nach Einbringen in das Gewässer bevorzugt von Ottern erbeutet wurden. Der Anteil Forellenartiger in der Fischotternahrung erhöhte sich von 8% auf 33% und erbeutete Größenklassen verschoben sich in Richtung Besatzfischgrößen“.**

Für uns ist es unverständlich, weshalb seitens der Behörde die ausgezeichnete Expertise von SITTENTHALER, einer Wiener Forscherin, die am Institut für Wildbiologie der Universität für Bodenkultur tätig ist, zur Abklärung dieser wichtigen Sachfragen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht stärker genutzt wurde.

3.9.1. Literaturzitate zum Fischbesatz

Mit dieser Auswahl von Literaturziten soll aufgezeigt werden, dass die größte Gefahr für bodenständige Bachforellenbestände nicht vom Fischotter sondern einer völlig verfehlten, jahrzehntelangen Misswirtschaft durch Besatz ausgeht, der sogar behördlich verpflichtend vorgeschrieben ist.

PINTER (2008): Rearing and Stocking of Brown Trout, *Salmo trutta* L.: Literature Review and Survey of Austrian fish Farmers within the Frame of the Project-Initiative TROUTCHEK.

Diplomarbeit / Masterarbeit - 1, BOKU-Universität für Bodenkultur, pp 120.

„Österreichs Bachforellen sind neben einer Vielzahl an weiteren anthropogenen Einflüssen durch den jahrzehntelangen Besatz mit Brutstämmen aus Fischzuchten stark bedroht. Eine umfangreiche Literaturrecherche zu den Auswirkungen von Aufzucht und Besatz zeigt, dass sich Besatzfische in ihrem Verhalten sowie in physiologischen und genetischen Aspekten stark von Individuen unterscheiden, die unter natürlichen Bedingungen aufkommen. Der Verlust an genetischer Integrität und damit **verminderte Fitness und Produktivität wild lebender Bachforellenpopulationen beschreiben die wesentlichen Gefahren, die von der traditionellen Besatzwirtschaft ausgehen.“**

PINTER et al. (2017): Besatzwirtschaft in Österreich und mögliche Effekte auf die innerartliche Vielfalt der Bachforellen. Österreichs Fischerei, 70. Jg., S. 15-33.

„Aufgrund der großen Anzahl an ausgesetzten Fischen besteht trotz reduzierter Überlebenschancen von Besatzfischen immer die Möglichkeit, dass einige von ihnen überleben und sich mit Wildfischen paaren. Tun sie das, vererben sie ihren Nachkommen die Anpassungen an die Fischzucht, obwohl diese in der Natur von Nachteil sind. Auch wenn sie lokaler Herkunft sind, verdünnen sie die Anpassung der Wildfische an die natürlichen Bedingungen, die Population als Ganzes kommt mit ihrer natürlichen Umgebung weniger gut zurecht, als wenn nie Fischbesatz eingebracht worden wäre.“

HOLZER et al. (2004): Gedanken und Vorschläge zu einer Neuorientierung der fischereilichen Bewirtschaftung österreichischer Salmonidengewässer. Österreichs Fischerei 57 Jg., S. 232-248.

*„Status quo der fischereilichen Bewirtschaftung in Österreich: In der überwiegenden Anzahl österreichischer Fließgewässer wird alljährlich nach wie vor der laut Landesgesetz vorgeschriebene Pflichtbesatz durchgeführt. Besetzt werden hauptsächlich fangfähige, vielfach domestizierte Fische genetisch ungeeigneter Stämme oder Herkunft (Inzuchtmaterial/Besatzmaterial geringer genetischer Variabilität infolge niedriger Anzahl von Mutterfischen, z.B. Äschen und Bachforellen aus weit entfernten Flusssystemen oder aus dem Ausland) oder exotische (nicht heimische) Arten (z.B. Regenbogenforelle, Bachsaibling). **Gerade die traditionelle Besatzwirtschaft könnte damit in manchen Fällen mitverantwortlich für negative Entwicklungen der Fischbestände sein**“.*

POLEDNIK et al. (2009): Management Plan for the Eurasian otter (*Lutra lutra*) in the Czech Republic for 2009-2018

“Stream trout is the main component of the diet of otters living in trout water (Poledník et al. 2004b, Kranz et al. 2003), however this need not necessarily cause the decline in its population. On the contrary, a predator may even have a positive effect on the prey population (e.g. selective predation on weak and diseased individuals, reduction of population density of prey leading to a reduction in intra-species competition). Research work of recent years shows that the main reason for the decline in populations of trout (and other) species of fish is probably bad management – introducing non-indigenous, genetically different individuals which may have reduced survival and reproduction success rate and cross-breeding with indigenous population passing on these properties (HANSEN et al. 2000, MILLER et al. 2004, LAIKRE et al. 2005).“

3.10. LANIUS-Stellungnahme v. 03.08.2018 zum vorliegenden Gutachten (KOFLER)

„Gutachten zur Größe der aktuellen Fischotterpopulation im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides RU5-BE-1207/001-2016“ (22.06.2018)

- Das vorliegende Gutachten (GA) beschreibt in der Präambel Inhalt, Umfang und Status des am 03.01.2018 beauftragten Projektes „Fischotterkartierung in Niederösterreich“. Dieser Auftrag setzt sich aus einer Verbreitungskartierung und der DNA-Analyse von Fischotterlosungen in ausgewählten niederösterreichischen Gewässern zusammen. Beim vorliegenden GA handelt es sich um „bislang vorliegende Ergebnisse“ einer Erhebung an ausgewählten Brücken, die keinesfalls Aussagen zur Größe der aktuellen Population nach der Fischotterentnahme (siehe Titel GA) zulässt. Eine entsprechende **DNA-Analyse** qualitativ und quantitativ ausreichender Proben in für NÖ Verhältnisse repräsentativer Verteil-

lung würde dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen und ist daher **für die Beantwortung der vorgegebenen Fragestellung unverzichtbar**, fehlt aber bis dato. Welchen Sinn sollte die finanziell wohl nicht unerhebliche Beauftragung einer DNA-Analyse sonst auch haben? Es ist für uns unverständlich, weshalb „bislang vorliegende Ergebnisse“ einer Erhebung der Fischotterverbreitung in NÖ ohne der für die Abschätzung der Fischotter-Populationsgröße essentiell wichtigen Genetikstudie bereits zu spekulativen Gesamtaussagen des Gutachters allein herangezogen werden.

- Zu Kap. 4 Reproduktionserfolg: Die aus Literaturdaten hergeleitete extreme Spreizung der potentiellen Zuwachsraten (von -16% bis + 121%) ist sehr wenig hilfreich; hier hätte man sich vom Gutachter eine Einschätzung wahrscheinlicher bzw. realer Werte erhofft. Denn so können sich jetzt Befürworter und Gegner des Fischotterschutzes die jeweils passenden Werte „herauspicken“.
- Individuen in einer angenommenen Gesamtpopulation von 600 Individuen als reines Rechenbeispiel abzuhandeln, wird einem wildbiologisch seriösen, fachlichen Anspruch nicht gerecht. Wie die beispielhaften Arbeiten in Tschechien zu diesem Thema im Rahmen einer Populationsgefährdungsanalyse (PVA) gezeigt haben (L. POLEDNIK & K. POLKEDNIKOVA 2011) , kann schon ein sehr kleiner Eingriff in die Fischotterpopulation erhebliche negative Auswirkungen hinsichtlich des prognostizierten Aussterberisikos bedeuten. **Ohne PVA auf ausreichend sicherer Datengrundlage kann aber die gestellte Frage nach der Verträglichkeit des Eingriffes auf die Otterpopulation nicht zuverlässig genug beantwortet werden.**
- Die optimistische Schlussfolgerung des Gutachters, dass die – geschätzte – Population des Fischotters diesen Eingriff ohne weiteres verkraftet - der wir uns in dieser viel zu oberflächlichen Überprüfung nicht anschließen können, erlaubt allerdings auch folgenden Umkehrschluss: Wenn durch diesen Eingriff der Otterbestand nicht sinkt, muss er auch hinsichtlich Auswirkungen auf die Fischbestände völlig wirkungslos bleiben. Indirekt wird hier ein „ineffektiver Aktionismus“ zur „Bestandsbegrenzung des Fischotters“ von Gutachterseite akzeptiert. Damit wird auch die zielführende Kontrolle einer möglichen illegalen Nachstellung erschwert. In Österreich ist die Rückkehr der in den nördlichen Kalkalpen in den frühen Neunzigerjahren vom WWF wieder angesiedelten Braunbären höchstwahrscheinlich durch illegale Abschüsse vereitelt worden. Ähnliche Vorfälle sind bei Luchsen, Habichtskäuzen, See- und Kaiseradlern und sogar von den ebenfalls wieder angesiedelten Bartgeiern bekannt, wo von aktuell etwa 30 Brutpaaren im gesamten Alpenraum bislang nur zwei in Österreich (und diese auch nur im Nationalpark Hohe Tauern) überleben können. Es kann also nicht verwundern, wenn auch beim Fischotter Ähnliches zu befürchten ist.
- Laut Unterlagen im Akt (Akteneinsicht) wurde das Gutachten bei KOFLEK Umweltmanagement per Mail am 14.06.2018 von der NÖ Naturschutzabteilung beauftragt und von diesem bereits vier Tage später dem Auftraggeber in einer ersten Version (datiert: 18.06.2018, GZ: 1193) vorgelegt. In der zum Parteiengehör ausgesendeten Version des GA (datiert:

22.06.2018) findet sich auf Seite 15 folgende wichtige Textpassage, die in der ersten Version nicht enthalten war: „Es kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand von 2008 bis heute mehr oder weniger schnell, kontinuierlich verbessert hat. Daraus kann gefolgert werden, dass auch im Zeitraum der letzten

drei Jahre ein günstiger Erhaltungszustand gegeben war. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass der heutige günstige Fischotter-Erhaltungszustand sich gegenüber dem im Jahre 2016 ebenfalls als günstig definierten Erhaltungszustand nicht negativ verändert hat.“ **Eine derartige Textergänzung des Gutachtens seitens der Behörde ohne konkrete Datenbasis erscheint uns in der Art und Weise sehr befremdlich.**

- **Kurzer Exkurs zur Festlegung des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Arten im Allgemeinen und beim Fischotter im Besonderen:** Aufgrund des Art. 17 FFH-RL sind alle sechs Jahre Berichte über den aktuellen Erhaltungszustand der europarechtlich geschützten FFH-Arten und -Lebensraumtypen von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission vorzulegen. Derzeit relevant ist der Bericht 2007-2012. Der Folgebericht 2013-2018 ist aktuell beim Umweltbundesamt, das im Auftrag der Österreichischen Bundesländer diese Aufgabe erfüllt, in Vorbereitung. Für Österreich relevant sind zwei biogeografische Regionen (alpin und kontinental) auf die diese Einstufungen jeweils zu beziehen sind. Diese Regionen sind laut FFH-RL grenzübergreifend definiert und nicht bundesländerweise zu formulieren. Es ist daher rechtlich nicht maßgeblich, was im Bericht von KRANZ (2008) zu diesem Thema als Einzelmeinung für Niederösterreich formuliert wurde, sondern **für behördliche Entscheidungsprozesse allein relevant ist, welche Einstufung im aktuellen Art. 17 Bericht (und auf der diesbezüglichen Homepage der Kommission: www.eionet.europa.eu) zugrunde gelegt wurde.** Der Erhaltungszustand wurde im letzten Art. 17 Bericht für die Alpine Region als „ungünstig bis unzureichend“ beurteilt und in der Kontinentalen Region zwar als „günstig“ beurteilt, aber mit folgender Einschränkung: „The population size assessment (in der kontinentalen Region) as „favourable“ ist affected by a cross border view of the Lutra lutra population. An isolated Austrian population assessment would result in a more negative assessment due to population-genetic reasons (too small population size).“ Demnach ist der Bescheid aus dem Jahre 2016 wie auch der aktuelle zum Abschuss bzw. Fang von 40 Exemplaren der geschützten Art Fischotter unserer Meinung nach contra legem erfolgt, denn **zumindest in der alpinen Region mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand hätten keinesfalls Fischotter zum Abschuss oder Fang freigegeben werden dürfen.**
- Die Feststellung im GA, dass der Erhaltungszustand für Niederösterreich insgesamt als günstig erachtet werden kann, ist auch abseits der oben dargelegten Mängel inhaltlich aus folgenden weiteren Gründen anzuzweifeln: Es sind bei der Einstufung des Erhaltungszustandes insgesamt vier Kriterien (Verbreitung, Population, Habitat, Zukunftsaussichten) maßgeblich, die im GA behandelte und nicht ausreichend beantwortete Frage der Populationsgröße ist nur eine davon. Weitere Punkte sind das besiedelte Areal (Verbreitungsgebiet), welches durch die aktuelle Erhebung zumindest im groben Ausmaß beantwortet erscheint. Vermehrt negative Aussichten drohen jedenfalls beim Habitat (z.B. durch forcierten Ausbau der Kleinwasserkraft, landwirtschaftliche Stoffeinträge durch Bodenerosion, Kläranlagen-Restbelastung, rückläufige Fischbestände, Folgen der Klimaerwärmung) und dadurch auch bei den Zukunftsaussichten (Konflikt mit Fischerei und Teichwirtschaft, mögliche illegale Bestandseingriffe).
- Die Ausbreitung des Otters im Weinviertel und Industrieviertel im letzten Jahrzehnt ist evident (im Vergleich zu KRANZ 2008), ist aber vermutlich teilweise bereits früher erfolgt (eigene stichprobenartige Erhebungen der FG LANIUS und von G. LUTSCHINGER, mdl.). Die auffälligen Rückgänge oder zumindest lokale Stagnation der Arealentwicklung im Mostviertel

- (siehe Karte auf Seite 6 im GA) ist dem Gutachter leider keine Zeile wert, obwohl gerade damit durch die vorliegenden Daten angedeutet ist, dass die (Wieder)Ausbreitung des Otters in frühere Vorkommensgebiete keineswegs linear oder regional ungestört erfolgt. Was die Ursache dafür ist, wäre wichtig zu ergründen, denn unpassierbare Querbauwerke (z.B. in der Erlaufschlucht bei Purgstall infolge eines aktuell gebauten Kraftwerksvorhabens, welches die Migration für wassergebundene Säugetiere seit mehr als einem Jahr völlig unterbunden hat) oder auch die Möglichkeit illegaler Nachstellungen (die selbst in einem Otter fact sheet seitens der NÖ Naturschutzabteilung eingeräumt wird) könnten dafür plausible Erklärungen liefern. Auch wenn in Teilregionen Niederösterreichs zu einzelnen Aspekten positive Tendenzen beim Fischotter vorhanden sind, kann letztendlich auf dieser kleinräumigen Betrachtungsebene nicht davon abgeleitet werden, Eingriffe in die Otterpopulation zu rechtfertigen. Ein solches Vorhaben muss aus der Gesamtsituation der betreffenden biogeografischen Region hergeleitet werden. Teilpopulationen, in die möglicherweise eingegriffen wird, können eine „source“-Funktion für die Meta-Population in der gesamten biogeografischen Region haben (wie z.B. für das Waldviertel gut belegt) und dadurch geschwächt werden. Die erwünschte natürliche Wiederbesiedelung derzeit noch fischotterfreier Landesteile (z.B. Vorarlberg oder große Teile von Tirol) und angrenzender europäischer Regionen (westliches Mitteleuropa) könnte damit wesentlich erschwert bzw. verzögert werden.
- Die Geschlechteransprache am lebend gefangenen Tier in einer Kastenfalle ist äußerst schwierig bis unmöglich, da beim Fischotter äußere Geschlechtsmerkmale (z.B. Hoden beim männlichen Tier) kaum erkennbar sind. Ohne Immobilisation durch einen Tierarzt ist daher eine zuverlässige Unterscheidung von Männchen und Weibchen unserer Meinung nach unmöglich.
- Fischottervorkommen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete) sind im Bescheid als Nichteingriffszonen ausgenommen worden. Durch die großen Aktionsräume dieser Tiere, die in ihren Revieren auch weit abseits der Hauptflüsse regelmäßig die Nebenbäche aufsuchen, sind Fang/Abschussmöglichkeiten für diese vermeintlich geschützten Teilpopulationen dennoch möglich (siehe Kartenbeilagen zum Bescheid 2016).
- Es liegt keine Evaluierung des abgelaufenen Bescheids vor. Auflagen-Punkt 13 des Bescheids (Monitoring- und Berichtspflicht) wird nicht eingehalten bzw. abgewartet: „Der Naturschutzbehörde ist bis 31. Dezember 2018 eine zusammenfassende Gesamtdarstellung aller vorgenommenen Eingriffe samt anhand geeigneter, verfügbarer Daten zu erstellenden Schlussfolgerungen, wie sich erfolgte Eingriffe in die Fischotterpopulation auf die Fischbestände (Altersstruktur und Biomasse) im Bereich der Gewässer, in deren Talbereichen Eingriffe erfolgten, bzw. der Teiche auswirken, in Berichtsform vorzulegen.“ Welchen Sinn machen solche Auflagen, wenn sie nicht dem Erkenntnisgewinn dienen und allfälligen künftigen behördlichen Entscheidungen verfügbar gemacht werden?
- Obwohl auf der Landeshomepage (http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/NOE_Fischotter_Management_End_v1.pdf) mit Stand 16.04.2017 seit mehr als einem Jahr angekündigt, ist in Niederösterreich nach wie vor kein standardisiertes, wissenschaftliches Totfund-Monitoring eingerichtet worden, bei welchem andere Abgänge aus der Otter-Population Berücksichtigung finden (z.B. Straßenmortalität, die beim Fischotter erheblich sein kann) und welches für die Erstellung einer Populationsgefährdungsanalyse (PVA) unverzichtbar ist. Durch eine konsequente Totfundauswertung sind wichtige populationsökologische Daten eruiert (z.B. zu Reproduktion, Schadstoffbelastung, Parasitenbefall, Mortalitätsursachen).

4. Verletzung von Verfahrensvorschriften

Auf Antrag des NÖ Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes vom 25. Mai 2018 hat die NÖ Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 18. September 2018 neuerlich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz § 20 auf Tötung von 40 Fischottern erteilt. Als Entscheidungsgrundlage stützt sie sich dabei auf die Gutachten des Erstbescheides vom 28. Februar 2017 (RU5-BE-1207/001) sowie zusätzlich auf ein Gutachten des extern bestellten Naturschutzsachverständigen Dr. Hugo Kofler „Zur Größe der aktuellen Fischotterpopulation im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides RU5-BE-1207/001-2016“.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS hat wie andere betroffene Umweltverbände von der Einladung zum Parteiengehör und der Möglichkeit der Stellungnahme zum Gutachten „Büro Kofler“ seitens der Abteilung Naturschutz an das ÖKOBÜRO und den Umweltdachverband auf indirektem Weg Kenntnis erlangt. Erst durch unsere E-Mail-Anfrage an die Naturschutzabteilung mit dem Hinweis, dass die FG LANIUS weder dem Umweltdachverband noch (damals) dem ÖKOBÜRO angehört, wurde uns das Parteiengehör mit neuer Fristsetzung ermöglicht. Dadurch war es uns möglich, eine Stellungnahme zum übermittelten Gutachten „Gutachten zur Größe der aktuellen Fischotterpopulation im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides RU5-BE-1207/001-2016“ abzugeben. **Von dem neuerlichen Ausnahmeverfahren aufgrund des Antrages des Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes hatten wir zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis.**

Als Mitglied des Runden Tisches zum Thema Fischotter, dessen Mitglieder sich regelmäßig treffen und an dem auch Vertreter der Naturschutzabteilung teilnehmen, musste die Behörde davon ausgehen, dass die FG LANIUS an einer Parteistellung im Verfahren interessiert sein würde. Unserer Meinung nach hätte die belangte Behörde ehestens, also unmittelbar nach Einlangen des Antrages, die am Runden Tisch beteiligten Umweltverbände von diesem neuen Verfahren verständigen müssen.

Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften und somit einer rechtzeitigen Verständigung von dem eingeleiteten Ausnahmewilligungsverfahren - idealerweise im Rahmen des Runden Tisches Fischotter (der sich zur Erstellung eines Managementplanes im Konsens mit den beteiligten Interessengruppen der Fischerei und der Teichwirtschaft bei der NÖ Umwelthanwaltschaft zusammen gefunden hat) – hätte die Behörde unserer Ansicht nach in einem ergebnisoffenen, faktenbasierten Prozess zu einem anders lautenden Spruch kommen müssen. Denn viele fachliche Details des mangelhaften Ermittlungsverfahrens, das aufgrund einer unzureichenden Datenlage mit besonderer Sorgfalt hätte geführt werden müssen, wäre im direkten Dialog zwischen allen beteiligten Interessensgruppen am Runden Tisch Fischotter am besten ausdiskutieren gewesen. Die belangte Behörde kam erstaunlicherweise zu einer völlig konträren, für uns nicht nachvollziehbaren Sichtweise (Bescheid, S. 122): *„Zur beabsichtigten Besprechung des Themenkomplexes im Rahmen des „Runden Tisches“ ist festzuhalten, dass dieser ausschließlich zur Behandlung des Themas „Fischottermanagementplanerstellung“ eingerichtet wurde und inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Antragsverfahren steht“.* Diese Aussage desavouiert den gesamten Dialog-Prozess und hat dazu geführt, dass die FG LANIUS mit folgender Begründung aus dem Runden Tisch ausgestiegen ist: *„Die Zielsetzung des Runden Tisches im Konsens einen Managementplan zu erarbeiten und dessen ungeachtet parallel eine Abschussantrag seitens der Fischerei und Teichwirtschaft zu stellen und das Verfahren dazu abwickeln zu lassen, ist nicht vereinbar und widersinnig. Eine solche Vorgangsweise entspricht unserer An-*

sicht nach auch nicht dem Arbeitsübereinkommen, das zwischen den beteiligten Organisationen eine faire und transparente Zusammenarbeit mit Offenlegung aller relevanten Unterlagen vereinbart hatte. Nach unserem Verständnis hätte ein Managementplan Fischotter das Ziel gehabt, durch einen intensiven, partnerschaftlichen Informations- und Diskussionsprozess eine Klärung (wenn möglich) oder Annäherung kontroverser Standpunkte zwischen den Interessengruppen Naturschutz und Fischerei bzw. Teichwirtschaft zu ermöglichen. Dabei wären alle Aspekte, die den Fischotter hinsichtlich seiner Biologie, seines Schutzbedarfs, aber auch möglicher Populationseingriffe durch ein aktives Otter-Management zugunsten von Fischerei und Teichwirtschaft betrifft, umfassend und - was die Analyse betrifft ergebnisoffen - darzustellen. Das scheint unter den gegebenen Umständen und Rahmenbedingungen unerreichbar, daher ziehen wir uns aus dieser Arbeitsgruppe zurück“.

5. Zusammenfassung der Einwendungen

Aus den oben dargelegten Gründen kommt die Forschungsgemeinschaft LANIUS zum Schluss, dass die belangte Behörde – wie schon beim Erstbescheid – auch in diesem Verfahren durch ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren eine unrichtige Entscheidung getroffen hat.

Zusammengefasst sind dafür die folgenden Mängel maßgeblich:

- Prüfung öffentliches Interesse Teichwirtschaft ist unvollständig, negative Aspekte fehlen.
- Keine hinreichende stichhaltige Beweisführung (kausaler Zusammenhang) hinsichtlich ökologischer oder ernster wirtschaftlicher Schäden durch Fischotter-Einwirkungen auf Fisch- und Krebsbestände, weder auf Angelgewässer noch auf Fischteiche im Waldviertel, und
- demnach sind auch keine nachvollziehbaren fischereiwirtschaftlichen Schäden an Bachforellenpopulationen in kleinen Bacheinzugsgebieten oder ökologische Schäden an Koppen- und Steinkrebsbeständen kausal hinreichend nachgewiesen,
- Keinerlei Differenzierung der Auswirkungen verschiedener Fischprädatoren an Fischteichen und Angelgewässern oder anderer Mortalitätsfaktoren,
- Keine nachvollziehbare Darstellung der fischereiwirtschaftlichen Entwicklung der Waldviertler Teichwirtschaft insgesamt oder relevanter Teiche mit Fischotteranwesenheit, obwohl seit Jahrzehnten sogenannte „Fischotterschäden“ (= Summe aller Abgänge) erfasst, bewertet und anteilig auch finanziell abgegolten werden,
- Keine ausreichende Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des § 20 NÖ NSchG 2000, des Art. 12 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der EU-Leitlinie zum strengen Artenschutz,
- Keine umfassende Berücksichtigung „anderweitiger zufriedenstellender Lösungen“,
- Keine ausreichende quantitative Erfassung des aktuellen Fischotterbestands mit zeitgemäßen Methoden, da die Ergebnisse der beauftragten (!) genetischen Untersuchungen und damit auch der Endbericht des Fischottermonitorings 2018 nicht abgewartet wurden,
- Unzureichende Handhabung der Vorgaben des Artikels 17 (Erhaltungszustand) durch Ermöglichung von Otterfängen und -abschüssen in der alpinen biogeografischen Region (mit ungünstigem Erhaltungszustand beim Fischotter),
- Unzureichende Auflagen zum Abschuss und Fang, wodurch eine Gefährdung weiblicher Tiere und deren Nachwuchs nicht ausgeschlossen werden kann,

- Unzureichende Festlegung der Rahmenbedingungen zur Entnahme von Fischottern, wodurch dem Auflagenpunkt „strenger Kontrollen“ nicht entsprochen wird und sogar Fischotterbestände in geschützten Gebieten (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiet Dürrenstein) gefährdet werden,
- Völlig unzureichende Analyse der im Erstbescheid aufgetragenen Ergebnisse des Schadensmonitorings (Abfischergebnisse an Fischteichen mit Otter-Entnahmen), um den „Zweck der Reduktion von Ausfraß an Fischteichen“ und damit auch die Zielerreichung nachzuweisen,
- Keine sachgerechte, rechtzeitige und auf effektive Weise erfolgte Information der Öffentlichkeit.

6. Anträge

Der Beschwerdeführer Forschungsgemeinschaft LANIUS stellt daher die folgenden

Anträge

1) Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs. 3 VwGVG

sowie

2) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

In eventu:

3) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der NÖ Landesregierung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Mag. Markus Braun



LANIUS
Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik und
angewandten Naturschutz

3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3

Mag. Markus Braun
Obmann FG LANIUS